

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

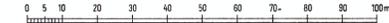
Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Abzeichnung Bebauungsplan VII-145

für das Grundstück

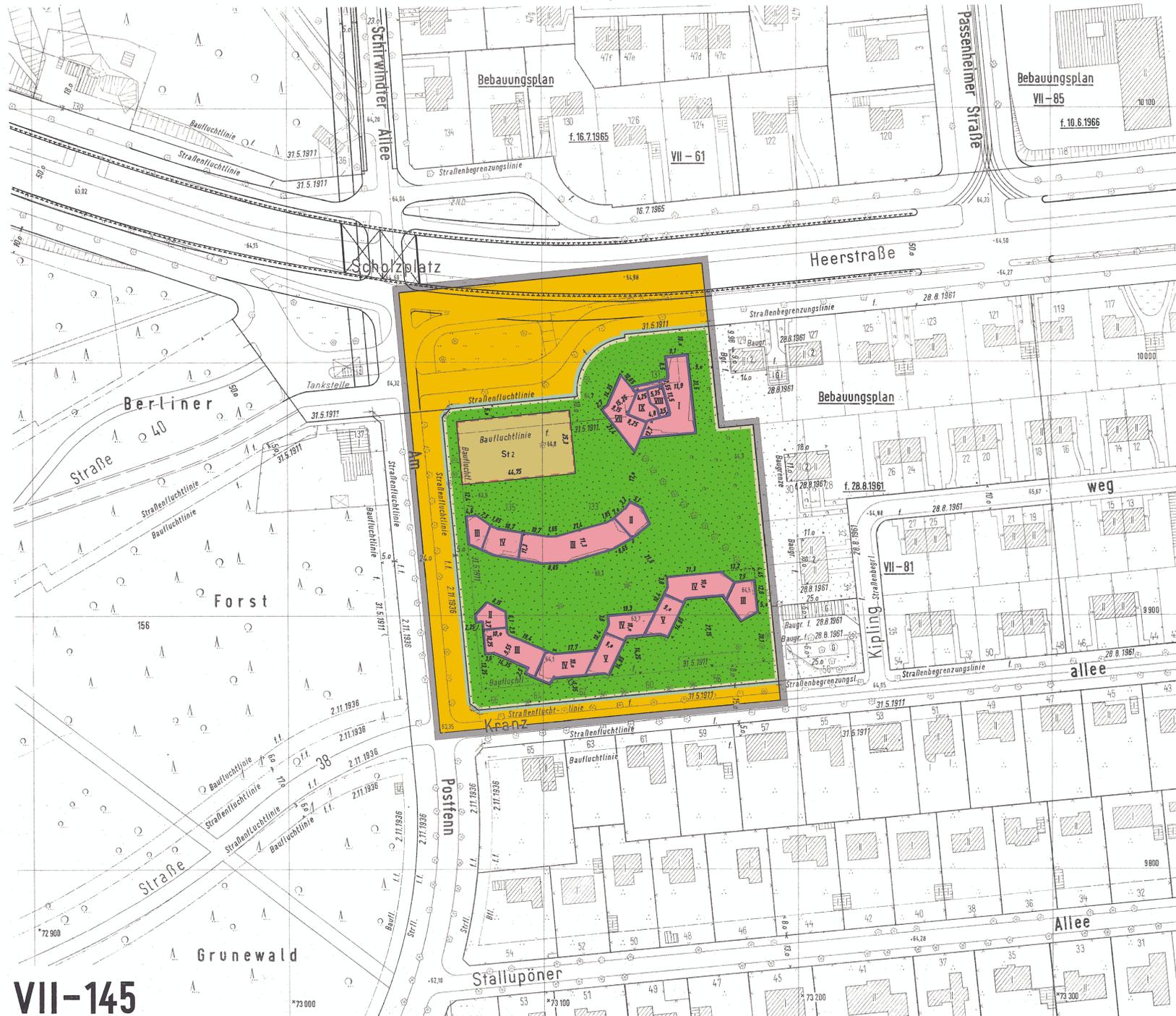
Kranzallee 58/66, Am Postfenn und Heerstraße 131/135 im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung: Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Baugrenze § 23 der BauNVO
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
Sonstige Festsetzungen: Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Eintragungen als Vorschlag	
Tiefstraße	
Planunterlage	
Wohngebäude mit Durchfahrt	Geländehöhe, Straßenhöhe
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Grundstücksgrenze
Geschloßzahl	Eigentumsgrenze
Mauer	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume
Zaun, Hecke	



Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt Berlin 10 (Chbg.), den 9. DEZ. 1969
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 10. Mai 1968

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hartlieb

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Dieser Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21. Juni 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Aug. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 19. August 1968

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 23. September 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 6. Okt. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1969 verkündet worden.